

# Plädoyer für die flächendeckende Einrichtung von Opferfonds

Dr. Dierk Helmken  
Jugendrichter am Amtsgericht Heidelberg

## I. Problemstellung

1. Wenn durch eine Handlung eine Strafnorm verletzt wird, so entsteht generell dem Träger des durch die Norm geschützten Rechtsguts, ob Individuum oder Kollektiv, ein Schaden. Unsere Rechtsordnung sieht vor, dass der Täter, der diesen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht, entsprechend dem Rechtsfolgenausspruch der verletzten Norm bestraft wird. Im Jugendstrafrecht wird hierzu, anders als im starren und einfalllosen Erwachsenenstrafrecht, eine Palette von Rechtsfolgen zur Verfügung gestellt, die neben anderen Strafzwecken auch die Schadenswiedergutmachung zum Ziel haben. Während der Gesetzgeber seit Jahrzehnten vergeblich versucht, im Erwachsenenstrafrecht die Strafrichter zum Jagen zu tragen, d.h. zu animieren, schon im Strafverfahren durch Anwendung des zivilrechtlichen Adhäsionsverfahrens für die Schadenswiedergutmachung zu sorgen, befindet sich der Jugendrichter in der komfortablen Lage, im Jugendstrafrecht auf eine Auswahl strafrechtlicher Sanktionsformen zur Schadenswiedergutmachung zurückgreifen zu können. Dabei handelt es sich zum einen innerhalb des offenen Katalogs der sog. Erziehungsmaßnahmen (§ 10 JGG) um die Möglichkeit der Anordnung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder sonstiger pädagogisch sinnvoller Weisungen, die dem Zweck der Schadenswiedergutmachung dienen. Des weiteren verfolgen auch die -unverständlicherweise vom JGG immer noch als Zuchtmittel bezeichneten - Auflagen nach § 15 I ausschließlich den Zweck der Schadenswiedergutmachung; in Ziff. 1 und 2 zugunsten des individuellen Rechtsgutträgers, in Ziff. 3 und 4 zugunsten des Trägers der verletzten Rechtsordnung, der Rechtsgemeinschaft aller Staatsbürger.

Dass die deutschen Jugendrichter dieses Instrumentarium zum Schutz der Opfer von Straftaten trotzdem nicht in dem Ausmaße anwenden, wie es eine durchdachte Rechtsanwendung eigentlich nahe legen würde, soll an dieser Stelle nicht näher thematisiert werden. Es sei nur soviel angemerkt, dass die berechtigten Belange der Opfer von Straftaten auf Entschädigung von deutschen Strafrichtern vielfach immer noch nicht wahrgenommen und berücksichtigt werden. Von dieser Wahrnehmungsblockade kann man leider auch die Jugendrichter nicht ausnehmen. Hier bedarf es weiterer Aufklärungsbemühungen und weiterer legislativer Eingriffe.

2. Die vorliegende Intervention dient vielmehr dem Zweck, angebliche Hindernisse bei der Anordnung von Schadenswiedergutmachung zu beseitigen. Als Haupthindernis bei der Verhängung von Wiedergutmachungsleistungen gegenüber jugendlichen Angeklagten wird generell deren Mittellosigkeit angesehen. Der Gesetzgeber streift dieses Problem in § 15 II Ziff. 1 JGG, wo er den Jugendrichter auffordert, die Zahlung eines Geldbetrages nur dann anzuordnen, wenn er davon ausgehen kann, dass der jugendliche Täter „den Geldbetrag aus

Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf“<sup>1</sup>. Das dahinterliegende Problem der Mittellosigkeit des Jugendlichen wird mit dieser Formulierung nur unvollständig erfaßt oder zumindest nicht unmißverständlich formuliert.

Für den Jugendrichter, der dem Tatopfer materielle Entschädigung zusprechen will, stellt sich jedenfalls nur die einfache Frage, ob der jugendliche Täter über finanzielle Rücklagen oder sichere Erwerbsaussichten innerhalb eines angemessen nahen Zeitraums verfügt, um den finanziellen Schadensausgleich aus eigener Tasche zu zahlen. Ist dies nicht der Fall, dann ist zu fragen, ob das zwangsläufig zur Folge haben muss, dass damit die Anordnung einer materiellen Wiedergutmachung entfällt.

## **II. Lösungsvorschlag**

### **1. Theoretische Überlegungen**

Hat der jugendliche Täter kein Geld, so könnte er sich dieses jedoch beschaffen. Die dazu notwendige Entscheidung des Jugendlichen kann freiwillig sein, aber auch in gewissem Rahmen vom Gericht angeordnet werden.

1.1. Gänzlich im Bereich der Freiwilligkeit ist die Entscheidung angesiedelt, sich von Dritten, vor allem Familienangehörigen, den notwendigen Betrag zu leihen. In der Praxis des Jugendgerichtsverfahrens ist dieser Fall gar nicht so selten, wobei das Angebot meistens von den anwesenden gesetzlichen Vertretern des Jugendlichen kommt. Hier ist der pädagogische Instinkt des Jugendrichters gefragt, ob es sinnvoll erscheint, auf dieses Angebot einzugehen. Darlehen und Geldbeträge der Eltern, der Oma oder des Onkels wirken kontraproduktiv, wenn die strikte Rückzahlung nicht gewährleistet und damit sichergestellt ist, dass die verhängte Strafe auch beim Täter ankommt. Andernfalls wird damit nur die pädagogische Inkompetenz der gesetzlichen Vertreter unterstützt, die sich u.a. in der immerwährenden Verwöhnung und Verzeihung von Fehlverhalten äußert.

Aus langjähriger Erfahrung kann der Autor daher nur empfehlen, derartige Angebote nur dann anzunehmen, wenn an der elterlichen Erziehungskompetenz kein Zweifel besteht. Andernfalls sollte das Angebot zurückgewiesen werden.

1.2. Als Alternative zum Leihen von Geld bietet sich an, die Arbeitskraft des Jugendlichen zum Gelderwerb einzusetzen. Dies kann auf freiwilliger Basis, aber auch auf Anordnung des Gerichts geschehen.

1.2.1. Die freiwillige Version wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Arbeitsmarktes nur selten in Betracht kommen, da generell nicht damit gerechnet werden kann, dass der Jugendliche innerhalb eines annehmbaren Zeitrahmens eine Erwerbsquelle aufzutun wird.

1.2.2. An den prekären Verhältnissen des Arbeitsmarktes änderte auch eine Anordnung des Gerichts zur Aufnahme von Erwerbsarbeit - die nach dem Gesetz grundsätzlich möglich wäre - nichts, es sei denn, das Gericht träte selbst als Arbeitsvermittler auf. Und genau hier liegt die Lösung für das Problem der Schadenswiedergutmachung durch mittellose jugendliche Straftäter.

---

<sup>1</sup> In dieser Formulierung („darf“) klingt wohl die relative Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen nach §§ 106,107 BGB an, der für verpflichtende Willenserklärungen der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Jugendrichter sind es seit der Entwicklung des Sanktionsinstruments der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit gewohnt, als Arbeitsvermittler zu agieren. Die ihnen zuarbeitenden Jugendgerichtshilfen verfügen heute über eine beachtliche Liste von Arbeitsstellen, bei denen verurteilte Straftäter gemeinnützige Arbeit ableisten können. Das Problem, das sich für den Jugendrichter stellt, ist daher weniger das Fehlen einer Arbeitsstelle, als die Transformation der geleisteten Arbeit in einen Geldbetrag, mit dem dann wiederum der Entschädigungsanspruch des Tatopfers befriedigt werden kann. Das „missing link“ dieser Argumentationskette ist ein Fonds, aus dessen Mitteln die gemeinnützige Arbeit des jugendlichen Straftäters bezahlt wird. Auf der Basis eines bestimmten Stundenlohnes wird dem Jugendlichen ein fiktiver Gegenwert pro abgeleiteter Stunde gutgeschrieben und nach Erreichen der angeordneten Stundenzahl durch den Fondsverwalter direkt an das Tatopfer überwiesen.

## 2. Konkrete Durchführung

2.1. Der Autor hat im Jahre 2000 in Heidelberg einen derartigen Fonds, der sich zwischenzeitlich „Heidelberger Opferfonds“ nennt, ins Leben gerufen. Geburtshelfer waren zwei Beamte der Heidelberger Kriminalpolizei, die gleichzeitig auch Geschäftsführer der beiden (Stadt und Landkreis) kommunalen Kriminalpräventionsvereine waren und sich anboten, die notwendige Infrastruktur bereitzustellen und Verwaltungsarbeit zu leisten. Die beiden eingetragenen Kriminalpräventionsvereine betreiben nunmehr auf der Grundlage einer Satzung, die aus 7 Paragraphen auf 1 ½ Seiten besteht, den Fonds als gemeinsame Institution. Die notwendigen Geldmittel stellt der Autor in der Weise zur Verfügung, dass er Bußgelder, die er nach § 15 I Ziff.4 JGG, 56 b II Ziff. 2 StGB oder 153 a StPO verhängt, dem Fonds zuweist. Das Bußgeldaufkommen entwickelte sich derart üppig, dass über den Ursprungszweck hinaus auch andere Institutionen und Angebote der Jugendgerichtsbarkeit (Jugendarrestanstalt, Jugendhof, Sprachkurse, Anti-Aggressions-kurse) unterstützt werden konnten und so teilweise dringend benötigte Infrastruktur, deren Bereitstellung eigentlich Aufgabe des Landes oder der Kommunen gewesen wäre, bereit gestellt werden konnte. Nachdem sich die segensreiche Wirkung des Fonds allmählich herumgesprochen hatte, haben sich auch Jugendgerichte aus dem benachbarten Landgerichtsbezirk dem Fonds angeschlossen.

2.2. Der Autor hat es sich zur Regel gemacht, dass in jedem Jugendgerichtsverfahren, in dem einem individuellen Tatopfer ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist und es pädagogisch sinnvoll ist, den jugendlichen Täter diesen Schaden ganz oder angemessen ausgleichen zu lassen, eine entsprechende Auflage erteilt wird. Ist der Jugendliche mittellos, so wird er angewiesen, den festgesetzten Betrag durch Ableistung einer bestimmten Stundenzahl gemeinnütziger Arbeit zu erarbeiten. Pro Stunde wird gegenwärtig ein Betrag von 5 € gutgeschrieben.

Da längst nicht bei allen Arbeitsstellen, an die die Jugendgerichtshilfe die Jugendlichen vermittelt, sicher gestellt ist, dass dort auch Qualität und Quantität der Arbeit ausreichend kontrolliert wird, weist der Autor inzwischen überwiegend die Arbeitsstelle direkt an. Dabei handelt es sich um den „Jugendhof Heidelberg“, der Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und Tierhaltung anbietet und Sozialpädagogen als Personal einsetzt. Zur Verbesserung der pädagogischen

Betreuung wurde der Jugendhof in den letzten Jahren sachlich und personell auch aus Mitteln des Opferfonds unterstützt.

Hat der verurteilte Jugendliche seine Stundenzahl erbracht, so wird dies dem Gericht schriftlich mitgeteilt. Dieses bittet dann den Fondsverwalter, den Betrag an den Geschädigten zu überweisen.

Jeweils am Monatsende übersendet der Fondsverwalter eine Monatsübersicht über die Transaktionen und den Bestand des Fonds.

### **III. Rechtspolitische Folgerungen**

Sinn des obigen Berichts ist es, einen Anstoß zu geben, das Institut des Opferfonds in Deutschland flächendeckend einzuführen. Dazu sollte natürlich zunächst begründet werden, welche Vorteile eine solche Institution mit sich brächte.. Es bedarf glücklicherweise keiner weiteren Ausführungen mehr, dass die Schadenswiedergutmachung einer der sinnvolleren Strafzwecke ist.

Die Gerechtigkeit der Entschädigung von Tatopfern liegt quasi auf der Hand, auch wenn sich das deutsche Strafrecht und sein Diskurs erst seit zwei Jahrzehnten dem Tatopfer langsam zugewandt haben und die Justizpraxis als solche immer noch erhebliche Defizite in der Behandlung von Opfern aufweist.

Die Schadenswiedergutmachung wirkt jedoch auch auf den jugendlichen Täter positiv ein. Aus langjähriger Erfahrung hat der Autor den Eindruck, dass geständige Angeklagte von allen verhängten Rechtsfolgen am ehesten Auflagen zur Schadenswiedergutmachung zu akzeptieren bereit sind. Sie fühlen sich besser, wenn sie durch eigener Hände Arbeit einen Teil der schädlichen Folgen ihres Fehlverhaltens haben rückgängig machen können.

Sind die Vorteile eines Opferfonds als Mittler zwischen Täter und Opfer auch offensichtlich, so mag doch die praktische Umsetzung abschrecken.

Grundsätzlich ist der Autor der Meinung, dass die Einrichtung und Unterhaltung von flächendeckenden Opferfonds von so großem pädagogischen Wert für Opfer, Täter und Gesellschaft ist, dass sich die Länderjustizminister dieser Aufgabe annehmen sollten. Es könnte dann für jedes Bundesland ein einziger Fonds geschaffen werden, in den dann als Finanzierungsausgleich auch die von den Gerichten verhängten Geldbußen ganz oder teilweise fließen würden. Es versteht sich, dass dieser Fonds dann auch auf das Erwachsenenstrafrecht ausgeweitet werden sollte. Die Bereitstellung von verlässlich kontrollierten Arbeitsstellen sollte dann jeweils vor Ort bei den Gerichten erfolgen.

Denkbar ist allerdings auch, dass die Kommunen diese Institution als Teil ihrer Jugendhilfe einrichten. Sie sollten dafür eine entsprechende Erhöhung ihrer Kommunalzuweisungen vom Land bekommen, da nicht davon auszugehen ist, dass die Richter vor Ort ihre Bußgelder in angemessener Weise in den lokalen Opferfonds dirigieren,

Die letzte Möglichkeit ist die Verbreitung der Opferfonds durch die private Initiative von Richtern vor Ort.<sup>2</sup> Hierzu bedarf es allerdings notwendig der Einschaltung eines gemeinnützigen Vereins, der entweder schon besteht, oder aber gegründet werden muß. Wer in seinem Beritt einen Opferfonds einrichten will, dem wird der Autor auf Nachfrage gerne behilflich sein.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Es soll hier und da auch schon gleichartige Institutionen in Deutschland geben

<sup>3</sup> Tel: 06221/591388